



Beschlussvorlage Nr. B-151/2021

Einreicher:

Dezernat 3/ Amt 32

Gegenstand:

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktplätzen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.09.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	22.09.2021	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

5	7	3	2	0	0	0													

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme 182.423,25 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen 182.423,25 EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die folgende Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen:

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019, sowie §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung vom 22.09.2021 mit Beschluss-Nr. B-151/2021 die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen beschlossen:

I

Geltungsbereich

(1) Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen durch Fremdnutzer.

(2) Marktflächen sind der Markt, der Neumarkt, der Jakobikirchplatz, der Rosenhof und die Innere Klosterstraße bis Jakobikirchplatz.

(3) Für die Vermietung von Gesamt- und Teilflächen sowie die Nutzung von markttechnischen Anlagen, die sich in Verwaltung des Marktwesens befinden, werden Entgelte nach der Maßgabe dieser Entgeltordnung und des nachstehenden Tarifverzeichnisses erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

(4) Werden Marktflächen für Veranstaltungen genutzt, die nach dem Versammlungsrecht festgesetzt sind, entfällt dafür das Entgelt nach dieser Ordnung.

Ausgenommen sind die Entgelte für die Nutzung der markttechnischen Anlagen.

(5) Auf die Zahlung des Entgeltes für die Flächennutzung kann verzichtet werden, wenn die Veranstaltung ausschließlich einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Die Entgeltbefreiung muss schriftlich beantragt und ausreichend begründet sein. Ausgenommen von dieser Entgeltbefreiung sind die Entgelte für die Nutzung der markttechnischen Anlagen.

Wird der Entgeltbefreiung zugestimmt, so ist eine Gebühr für die erbrachte Verwaltungsleistung zu entrichten. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die „Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses“, Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, Tarifgruppe 1, Tarifnummer 4.

II

Berechnung des Entgeltes

Wird der Platz als Gesamtfläche vermietet, richtet sich das Entgelt nach der Nutzungsdauer. Werden Teilflächen genutzt, erfolgt die Berechnung nach vollen m² und der entsprechenden Nutzungsdauer. Übersteigt der m² Preis/Tag das Entgelt für die Gesamtfläche/Tag, so wird das Entgelt für die Gesamtfläche berechnet.

III Erhebung des Entgeltes

- (1) Die Fälligkeit zur Entrichtung des Entgeltes wird im Platzüberlassungsvertrag festgeschrieben.
- (2) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.
- (3) Nutzt ein Veranstalter mehr Fläche als im Platzüberlassungsvertrag bezeichnet, erfolgt eine Nachberechnung.

IV In-Kraft-Treten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Platzüberlassung von Marktflächen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen vom 29. September 2004 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 22. September 2004), sowie die 1. Änderung vom 17. Oktober 2006 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 11. Oktober 2006) außer Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Anlage

Tarifverzeichnis zur Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und markttechnischer Anlagen

Tarifverzeichnis
zur Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen

Die Entgelte sind von der Umsatzsteuer befreit.

1

Platzüberlassung von Marktflächen sowie der markttechnischen Anlagen an Fremdnutzer

- 1.1 Vermietung von Einzelflächen 2,50 EUR/m²/Tag; Mindestentgelt 35,00 EUR/Tag
- 1.2 Vermietung von Marktflächen als Gesamtgröße
 - 1.2.1 Markt 650,00 EUR/Tag; Muss der Wochenmarkt auf Grund der Veranstaltung entfallen, sind 1.220,00 EUR/Tag zu entrichten.
 - 1.2.2 Neumarkt - 450,00 EUR/Tag
 - 1.2.3 Rosenhof, Jakobikirchplatz, Innere Klosterstraße - je 250,00 EUR/Tag
- 1.3 Stromanschluss
 - 1.3.1 Miete eines Elektranten bei eintägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 45,00 EUR

Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.
 - 1.3.2 Miete eines Elektranten bei mehrtägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 25,00 EUR/Tag

Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.
 - 1.3.3 Miete für mehrere Elektranten und bei mehrtägiger Nutzung zzgl. Auslagen für den Stromverbrauch
15,00 EUR/Tag/Elektrant
- 1.4 Nutzung eines Wasseranschlusses inkl. Verbrauch pro Anschluss (Leitungsabgang)
10,00 EUR/Tag

2

Platzüberlassung des Richard-Hartmann-Platzes an Fremdnutzer

- 2.1 Vermietung des Platzes als Gesamtgröße
 - Auf- und Abbau 72,00 EUR/Tag
 - Veranstaltung 600,00 EUR/Tag
- 2.2 Vermietung von Einzelflächen

1,05 EUR/m²/Tag – Mindestentgelt 35,00 EUR/Tag

2.3 Strom

Stromzählermiete 5,00 EUR pro Tag

Die Auslagen für den Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

2.4 Wasser

Wasserzählermiete 5,00 EUR pro Tag

Die Auslagen für den Wasserverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

Begründung:

Die Überarbeitung der Entgeltordnung ist erforderlich, damit sich die seit 2006 veränderten Gegebenheiten auf den unterschiedlichen Flächen auch in den Entgeltberechnungen widerspiegeln.

Bei allen Entgelten wurde berücksichtigt, welche Leistungen für den jeweiligen Platz erbracht werden und wie sich der entstandene Aufwand der Verwaltung und die zu erwartenden Umsätze der Teilnehmer gestalten.

Nunmehr erfolgt die Berechnung kostendeckend nach erzielten Aufwendungen pro genutztem Quadratmeter.

Der für den Jahresabschluss 2019 erarbeitete Betriebsabrechnungsbogen (BAB) wurde dahingehend überarbeitet, dass alle darin enthaltenen Aufwendungen und Erträge als Bruttobeträge abgebildet wurden. Die Erarbeitung musste teilweise manuell erfolgen, da es speziell bei Aufwandsrechnungen zum Wasserverbrauch und bei Grundsteuer Mehrwertsteuersätze zu 19 %, 7 % bzw. keine Mehrwertsteuersätze gibt.

Derzeit ist der Betrieb gewerblicher Art Marktwesen vollumfänglich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Jedoch ist kurz- und mittelfristig kein Vorsteuerüberhang zu erwarten und somit ist die Aufrechterhaltung des Optionswahlrechts zur Umsatzsteuerpflicht nicht mehr mit einem besonderen Vorteil verbunden. In gemeinsamen Beratungen mit dem Kämmereramt wurde sich verständigt, mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung das Optionswahlrecht zur Umsatzsteuerpflicht nicht mehr auszuüben.

Somit sind die Entgelte von der Umsatzsteuer befreit.

Die neue Entgeltordnung soll ab 2022 Gültigkeit haben und wurde mit einem Deckungsgrad von 100 % für die jeweiligen Platzflächen erarbeitet. Demnach ist auch die unter I (5) genannte Entgeltbefreiung nur sparsam anzuwenden.

Kalkulationszeitraum: 2022 – 2025.

Der Punkt (I (5)) soll erhalten bleiben.

Die kostenfreie Flächennutzung ist für gemeinnützige Zwecke gestattet. Gerade die Stadtverwaltung sollte hier unterstützen, da die Vereinsarbeit ein wichtiger Bestandteil in Chemnitz ist. Ein Beispiel ist hier die Jugend- und Kinderarbeit.

Wenn eine Versammlung nach Versammlungsrecht auf der Marktfläche (öffentlich zugänglich) stattfindet, kann hier kein Entgelt erhoben. Das ergeht aus den Erlassen des Staatsministeriums des Innern vom 14. März 1994 und 12. August 1998 (Az. 36—1165.1—01/71), dass für versammlungsrechtliche Entscheidungen im Freistaat Sachsen keine Gebühren erhoben werden.

Bei der Kalkulation der Kosten wurde eine voraussichtliche Preissteigerung von 3,5% pro Jahr mit einkalkuliert.

1. Platzüberlassung von Marktflächen sowie der markttechnischen Anlagen an Fremdnutzer

Die Entgelte wurden gemäß dem entstandenen Aufwand, abzüglich der Strom- und Wasserkosten, berechnet.

Für die Errechnung der zur Verfügung stehenden Fläche wurden die letzten Jahre ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Belegung so gefestigt hat, dass es kaum noch grundsätzliche Veränderungen gibt.

Insgesamt entstanden im Rahmen der Platzüberlassungen Markt 2019 Aufwendungen in Höhe von 57.977,03 EUR.

Damit ergibt sich rein rechnerisch für das Jahr 2022 ein Entgelt, bei einer Flächennutzung von

28.500 m², in Höhe von 2,37 EUR/m²/Tag.

Die ansatzfähigen Kosten von 2022-2025 geteilt durch über die Jahre erreichte Gesamtnutzungsfläche, ergibt sich die Benutzungsgebühr von 2,50 EUR/m²/Tag.

2. Platzüberlassung des Richard-Hartmann-Platzes an Fremdnutzer

Die Entgelte wurden gemäß dem entstandenen Aufwand, abzüglich der Strom- und Wasserkosten, berechnet.

Für die Errechnung der zur Verfügung stehenden Fläche wurden die letzten Jahre ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Belegung so gefestigt hat, dass es kaum noch grundsätzliche Veränderungen gibt.

Insgesamt entstanden im Rahmen der Platzüberlassungen Richard-Hartmann-Platz 2019 Aufwendungen in Höhe von 126.526,78 EUR.

Die ansatzfähigen Kosten von 2022-2025 geteilt durch über die Jahre erreichte Gesamtnutzungsfläche, ergibt sich die Benutzungsgebühr von 1,05 EUR/m²/Tag.

Hauptsächlich ergeben sich die Kosten aus Aufwendungen für die Instandsetzung des Platzes, die Unterhaltung des dort befindlichen Lagers („Steinhaus“) und der materiell-technischen Anlagen (Strom und Wasser, Straßen) sowie die Bewirtschaftung der Toilettenanlage für Veranstaltungen. Damit wurden bei der Verkleinerung des Platzes kaum Einsparungen erzielt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Gebührenkalkulation Kalk PÜV Markt

Anlage 4: Gebührenkalkulation Kalk PÜV

Anlage 5: Gebührenkalkulation Kalk PÜV RiHaPlatz

Anlage 6: Synopse Änderungen Entgeltordnung